

Landratsamt Sömmerda
Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt
Wielandstraße 4
99610 Sömmerda

Sömmerda, den 19.11.2007
Tel. 03634 354-533

Az. 108.83-13.2-145/07

- Gegen Zustellnachweis -

Anglerverein „Unstrut-90“ e. V.
Vereinsvorsitzenden Herrn Joachim Edel
Fichtestraße 23
99610 Sömmerda

Tierschutzrechtliche Verfügung

Sehr geehrter Herr Edel,

1. das Angeln von Karpfen, mit dem von Anfang an geplanten Ziel, den größten Karpfen (Länge und Gewicht) zu angeln, zu bewerten, zu fotografieren und wieder in das Wasser einzusetzen, wird untersagt.
2. Der Bescheid ist kostenpflichtig.

Begründung :

Zu Nr. 1 : Unserer Behörde kam zur Kenntnis, dass am Stausee zwischen Orlishausen und Vogelsberg, der von Ihrem Verein gepachtet ist, zwischen Anglern Wettkämpfe mit dem von Anfang an geplanten Ziel, den größten Karpfen (Länge und Gewicht) zu angeln, ausgetragen würden. Dazu würden Karpfen geangelt, entsprechend bewertet sowie gegebenenfalls mit dem Angler fotografiert und wieder ins Wasser eingesetzt.

Mit Bescheid vom 14.09.2007, zugestellt am 18.09.2007, Az. 108.83-13.2-145/07, wurden Sie zu diesem Sachverhalt angehört.

Mit Schreiben vom 17.10.2007, Posteingang 19.10.2007, äußerten Sie sich zu dem Sachverhalt. Dazu teilten Sie mit, dass Wettkämpfe zwischen den Anglern, mit dem von Anfang an geplanten Ziel, den größten Karpfen (Länge und Gewicht) zu angeln, nicht ausgetragen würden. Es würde aber von vielen Anglern nach der Methode Catch und Release gehandelt, da nach den zu beachtenden Rechtsvorschriften zumindest Schonarten, Schonzeiten und Schonmaße bei den Fischen berücksichtigt werden müssen.

Nach § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) vom 18.5.2006 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3294), ist aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Gemäß § 3 des TierSchG ist es u. a. verboten, an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen,

Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, anzuwenden, ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.

Das TierSchG regelt das Verhalten des Menschen gegenüber Tieren und dient dem Schutz und Wohlbefinden der Tiere. Zweck ist die umfassende Bewahrung des Lebens und des Wohlbefindens des Tieres.

Das BVerwG führt dazu aus, dass Angeln als Fischereimethode bei waidgerechter Ausführung zur Gewinnung von Nahrung herkömmlicherweise als durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt anzusehen ist. Soweit ein solcher Rechtfertigungsgrund für die Leidenszufügung anzuerkennen sein sollte, bezieht er sich schon aufgrund seiner Ableitung aus althergebrachten menschlichen Verhaltensmustern allenfalls auf das erstmalige Habhaftwerden eines Fisches für Nahrungszwecke des Menschen und ist in dieser allgemeinen Bedeutung auch darauf beschränkt.

Der Erwerb des Fisches für Nahrungszwecke des Menschen hat den alleinigen Grund für das Angeln zu bilden. Wird dagegen ein sportlicher Zweck verfolgt, insbesondere der Zweck, in einem Wettbewerb Sieger und Platzierte zu ermitteln, so fehlt es an einem vernünftigen Grund, denn solche Zwecke können weder die Tötung noch die Zufügung von Schmerzen und Leiden rechtfertigen.

Zu Nr. 2 : Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 11 und § 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 09.08.1991 (GVBl. S. 321), in der zur Zeit gültigen Fassung, i. V. mit § 1 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 03.12.2001 (GVBl. S. 456), in der zur Zeit gültigen Fassung, und § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit (ThürVwKostOMSFG) vom 11.12.2001 (GVBl. 2002 S. 1, 168), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Sömmerda, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda, einzulegen.

Hinweis

Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Wetzstein
Amtsleiter